Satzung des Förderkreises der Grundschule Koblenz-Niederberg e.V.

§ 1 - Name und Sitz -

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis der Grundschule Koblenz-Niederberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Koblenz-Niederberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck -

Der Verein "Förderkreis der Grundschule Koblenz-Niederberg e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule.
Er will:

- Die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.
- Die Eltern, Freunde, ehemalige Schüler und Mitarbeiter der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern.
- Die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit bekanntmachen.
- Gespräche über allgemeine pädagogische Fragen ermöglichen und entsprechende Veranstaltungen organisieren.
- Soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern (z.B. Wanderungen, Betriebserkundungen, Landheimaufenthalte u.ä.).
- Bedürftige Schüler unterstützen.

§ 3 -

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Einnahmen und Gewinne -

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden.

§ 5 - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitgliedschaft -

a) Mitglieder des Vereins können werden:
1. Eltern von Schülern der Schule
2. Ehemalige Schüler der Schule
3. Freunde und Gönner der Schule
4. Lehrer der Schule

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c) Die Mitgliedschaft endet:
1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.
3. Durch den Tod.

§ 7 - Beiträge und Spenden -

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt für das 1. Geschäftsjahr monatlich DM 0,50 € ~~... DM~~
Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr jährlich zum o1.März bargeldlos zu entrichten, möglichst im Lastschriftverfahren. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von der ordentlichen Mitglieder-

versammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins; insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Erteilung der Entlastung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Aussprache und Beschlußfassung über eingegangene Anträge, Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes, Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Viertel jahr des Geschäftsjahres statt.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muß die o.a. Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.

d) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentlich und außerordentlich - haben 1o Tage vorher schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte zu erfolgen. Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. In diesem Falle ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.

f) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 1o Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter ist
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. und bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 9 a,
b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstands. Erwünscht ist, daß mindestens ein Vorstandsmitglied dem Schulelternbeirat angehört.

§ 11 Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden
1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von der Schulleitung
3. von den Konferenzen der Schule
4. vom Schulelternbeirat

und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind dem Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 9a (6) zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Koblenz-Niederberg, 08.04.1987

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Anhang:

Änderung des § 11 der Satzung

In der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 1989 wurde § 11 der Satzung einstimmig geändert. Es muß jetzt lauten:

Anträge müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.